



**Marktgemeinde
St. Michael**
in Obersteiermark

Hauptstraße 64 8770 St. Michael i.O.
Telefon: +43 3843 2244-0
Fax: +43 3843 2244-220
E-Mail: gde@st-michael-obersteiermark.gv.at

Datum: 17.10.2025
Zahl: 429-4/D/13987/2025

**Heizkostenzuschuss 2025/2026 des
Landes Steiermark**

K u n d m a c h u n g

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2025 den Heizkostenzuschuss wieder in der Höhe von € 340,00 beschlossen.

Die Einkommensobergrenzen (Berechnung: Jahresnettoeinkommen, inkl. Sonderzahlungen ÷ 12) betragen:

Für 1 Personen-Haushalte	€ 1.661,00
Für Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften	€ 2.492,00
Erhöhung für jedes Kind mit Familienbeihilfenbezug	€ 498,00

Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller seit mindestens fünf Jahren den ununterbrochenen und rechtmäßigen Hauptwohnsitz in der Steiermark innehat. Weiters muss die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zumindest seit 1. September 2025 mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Leben weitere Personen im selben Haushalt, welche für die Ermittlung der Fördergrenzen zu berücksichtigen sind, müssen auch diese seit 1. September 2025 mit Hauptwohnsitz an der Antragsadresse gemeldet sein. Ausgenommen von der Antragsberechtigung sind Drittstaatsangehörige, Bewohnerinnen und Bewohner von Schüler-, Studenten- und sonstigen Heimen sowie von Alten- und Pflegeheimen. Minderjährige sind von der Antragstellung ebenfalls ausgeschlossen. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben auch all jene Personen, die eine Wohnunterstützung in der Heizsaison (Oktober 2025 – März 2026) beziehen.

Die bezugsberechtigten Personen werden gebeten, den diesbezüglichen Antrag unter Vorlage der aktuellen Einkommensnachweise im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 7, bis spätestens 27. Februar 2026 zu stellen.

Die Bürgermeisterin


Nicole Sunitsch, NAbg.



Marktgemeinde St. Michael i.O.
Angeschlagen am: 20.10.2025
Abgenommen am: